

1. Die Wirtschaftsführung des VCF wird durch diese Finanzordnung geregelt. Die dem VCF zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Grundsatz strenger Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über Bankkonten des VCF abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Alle Rechnungen und Quittungen sind fortlaufend zu nummerieren. Dazu verwendet der VCF nummerierte Vordrucke bzw. eine rechnergestützte Software zur Erstellung von Belegen. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem zuständigen Vizepräsidenten (Schatzmeister). Jede Zahlung ist vor ihrer Anweisung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und durch die Befugten mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltplanes sind berechtigt:
 - a. Der Präsident des VCF
 - b. die Vizepräsidenten des VCF
 - c. der Vorsitzende der Vereinsjugend des VCF
4. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein, der in den Büchern verzeichnet ist.
5. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand. Die Mittel sind so zu verwalten, dass die Deckung aller Ausgaben möglich und die Zweckbestimmung realisiert ist. Das Präsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltplanes Verwendungs- und Verpflichtungsermächtigungsbeschlüsse zu fassen.
6. Zum Eingang von Verpflichtungen jeder Art sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:
 - a. der Vorstand bis zu 5.000,00- €
 - b. der Präsident/die Vizepräsidenten allein bis zu 1.500,00- €
 - c. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet bis zu 8.000,00- € das Präsidium.
 - d. Alle weiteren Verpflichtungen über 8.000,00- € bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.
7. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplanes nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Der Finanzbearbeiter schließt das Geschäftsjahr ab und erstellt den Jahresabschluss, der vom Vorstand dem Präsidium bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen ist. Die Vorlage des Jahresabschlusses zur Genehmigung und zur Entlastung des Präsidiums an die Mitgliederversammlung ist im 1. Halbjahr des Folgejahres vorzunehmen.
8. Der Jahresabschluss wird öffentlich zur Mitgliederversammlung ausgelegt und kann öffentlich eingesehen werden.
9. Der Vorstand ist Beauftragter des Präsidiums für Finanzfragen und dem gegenüber für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Der Finanzbearbeiter ist für die Führung und Verwaltung nach wirtschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Er hat die ordnungsgemäße Buchführung, die Einhaltung der Haushaltsansätze und den Zahlungsverkehr zu gewährleisten sowie die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen.
10. Der Vorstand der Vereinsjugend erlässt auf Grundlage dieser Ordnung die Finanzordnung der Vereinsjugend.
11. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Vorstandes. Die Finanzordnung wurde am Gründungstag beschlossen und in Kraft gesetzt.
12. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des VCF bis auf Widerruf in Kraft.